



Gebührenordnung



zur Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder- nutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen



Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr/ DM	Mindest- gebühr/ DM
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 und 4 fallen, je qm jährlich	5,00	5,00
2.	Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und		
	a) nicht unter die Bestimmung des § 6 Nr. 2 und 3 fallen, je qm Ansichtsfläche jährlich	10,00	
	b) nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 fallen, je qm Ansichtsfläche täglich	-,30	3,00
3.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, jährlich	10,00	
4.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, und Baugeräte mit und ohne Bauzaun		
	a) Auf Gehwegen Und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich, für jeden weiteren Monat	-,50 10,00	10,00
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu zwei Monaten wöchentlich, für jeden weiteren Monat	1,00 15,00	15,00
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr		

als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 4 fällt

- | | | |
|---|------|-------|
| a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich | -,50 | 5,00 |
| b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich | 1,00 | 10,00 |

6. Gleise

je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm
je angefangene 10 m monatlich

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| a) in den Grund eingelassen | 10,00 |
| b) nicht in den Grund eingelassen | 20,00 |

Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm - 1435 mm um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H.

Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H.

7. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), je Anlage jährlich

5,00

8. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen

- | | |
|--|-------|
| a) je Woche und angefangene 100 m Länge,
sofern nur vorübergehend verlegt | |
| 1. bei Durchmessern bis zu 100 mm | 5,00 |
| 2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu | 20,00 |

- | | |
|---|--------|
| b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern
auf Dauer verlegt | |
| 1. bei Durchmessern bis zu 100 mm | 20,00 |
| 2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu | 100,00 |

9. Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen, jährlich

100,00

Normaluhren auf eigenem Aufbau im
Straßenraum

50,00

10. Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä.

a) wenn auf Dauer aufgestellt, bis 10 Masten je Mast jährlich	2,00
darüber hinaus für jeden weiteren Mast	1,00
b) wenn vorübergehend aufgestellt, je Mast täglich	-,50
11. Tische und Sitzgelegenheiten, die gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00
12. Tribünen, je beanspruchter Verkehrsfläche täglich	-,20
13. Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. ä.	
a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00
b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00
14. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00 bis 5,00
15. Zum Be- und entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	5,00
16. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24. Std. abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00
17. Versammlungen, je Stunde, je Größe des Platzes	-,50 bis 5,00
18. Informationsstände und Wahlwerbbestände, je qm täglich	1,00
19. Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, pro Fahrzeug (keine Autowracks) wöchentlich	10,00

- | | |
|---|-------------------|
| 20. Fahrradständer auf öffentlichem Straßengelände,
jährlich je | 5,00 |
| 21. Übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 STVO
wie Umzüge, motorsportliche Veranstaltungen

oder Versuchsfahrten, wenn keine Verkehrsbe-
schränkungen erforderlich werden, je Veranstal-
tung | 200,00 bis 500,00 |
| 22. Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den
Straßenraum auswirken sollen, je Tag | 5,-- bis 50,-- |

Lorsch, den 31. März 1974

Der Magistrat:
gez. Keck
Erster Stadtrat

Änderung im Rahmen der Artikelsatzung zur Einführung des Euro ab dem 1.1.2002:

Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lorsch über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. März 1974

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EUR/[DM]	Mindestgebühr EUR/[DM]
1.	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 2 und 4 fallen, je qm jährlich	2,60	2,60
2.	Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und		
	a) nicht unter die Bestimmung des § 6 Nr. 2 und 3 fallen, je qm Ansichtsfläche jährlich	5,10	
	b) nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 fallen, je qm Ansichtsfläche täglich	0,20	1,50
3.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen, jährlich	5,10	
4.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich,	0,30	5,10
	für jeden weiteren Monat	5,10	
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bis zu 2 Monaten, wöchentlich	0,50	7,70
	für jeden weiteren Monat	7,70	
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 4 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,30	2,60
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,50	5,10
6.	Gleise		
	je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm		
	je angefangene 10 m monatlich		
	a) in den Grund eingelassen	5,10	
	b) nicht in den Grund eingelassen	10,20	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm - 1435 mm um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H..		
	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H..		

7. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), je Anlage jährlich	2,60
8. Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	
a) je Woche und angefangenen 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	
1. bei Durchmessern bis zu 100 mm	2,60
2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu	10,20
b) jährlich je angefangenen 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt	
1. bei Durchmessern bis zu 100 mm	10,20
2. bei Durchmessern über 100 mm bis zu	51,10
9. Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen, jährlich	51,10
Normaluhren auf eigenem Aufbau im Straßenraum	25,60
10. Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä.	
a) wenn auf Dauer aufgestellt, bis 10 Masten je Mast jährlich	1,00
darüber hinaus für jeden weiteren Mast	0,50
b) wenn vorübergehend aufgestellt, je Mast täglich	0,30
11. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00
12. Tribünen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche, täglich	0,10
13. Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.	
a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50
b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,60
14. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50 bis 2,60
15. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je qm beanspruchter Verkehrs- fläche (ausgenommen Milchbänke)	2,60
16. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50
17. Versammlungen, je Stunde, je Größe des Platzes	0,30 bis 2,60
18. Informationsstände und Wahlwerbbestände, je qm täglich	0,50
19. Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen, pro Fahrzeug (keine Autowracks) wöchentlich	5,10
20. Fahrradständer auf öffentlichem Straßengelände,	

jährlich je	2,60
21. Übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 STVO, wie Umzüge, motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn keine Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	102,30 bis 255,70
22. Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, je Tag	2,60 bis 25,60